

Bad Homburg v. d. G., den 30. Januar 1915.

### **Bekanntmachung**

**betreffend Beschlagnahme der Hafer-Vorräte.**

Der Bundesrat hat beschlossen, daß der für die Heeresverpflegung von Anfang Februar 1915 bis zur nächsten Ernte erforderlichen Bedarf an Hafer im Betrage von eineinhalb Millionen Tonnen sofort sicherzustellen und in drei Teilen von je einer halben Million Tonnen in den Monaten Februar März und April 1915 an die Heeresverwaltung zu liefern ist. Die Verteilung dieser Beträge auf die einzelnen Bundesstaaten und Lieferungsverbände ist durch den Herrn Reichskanzler und den Herrn Minister des Innern erfolgt. Nach ihr erfüllen auf den Ober-Taunuskreis 590 Tonnen. Je ein Drittel dieses Quantums ist in den Monaten Februar, März und April zur Ablieferung bereitzustellen.

Zur Lieferung dieser Lieferungen werden auf Grund des § 2

Abf. 1 des Höchstpreis Gesetzes vom 4. August 1914 in der Fassung des Abänderungsgesetzes vom 17. Dezember 1914 (R. G. Bl. S. 25) sämtliche im Ober-Taunuskreise vorhandenen Hafer-Vorräte (gedroschen und ungedroschen) hiermit für die Heeresverwaltung beschlaggenommen. Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Kreisblatt des Ober-Taunuskreises in Kraft.

Mit dem Ankauf in unserem Kreise ist die landwirtschaftliche Zentral-Darlehnskasse für Deutschland, Filiale Frankfurt a. Main Schillerstraße 15 betraut. Die Beschlagnahme wird in denjenigen Fällen wieder aufgehoben werden können, wo die Haferbesitzer die von ihnen geforderten Mengen freiwillig zur Verfügung stellen und die nötige Sicherheit wegen Bereithaltung auch der später fälligen Lieferungen bieten. Im andern Falle erfolgt die Zwangsenteignung.

Von der Inanspruchnahme werden nicht betroffen:

1. Saathafser im Sinne des § 1 Abf. 3 der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Hafer vom 19. 12. 1914 d. h. Saathafser, der nachweislich aus landwirtschaftlichen Betrieben stammt, die sich in den letzten 2 Jahren mit dem Verkaufe von Saathafser befähigt haben.

2. der von den Landwirten für ihre Wirtschaft erforderliche Saathafser 200 kg. für das ha. Haferanbaufläche.

3. für jedes Pferd oder andere Einhufer die im Besitz oder Gewahrsam von Personen sind, eine Menge von 300 kg.

Die Ortspolizeibehörden werden wiederholt ermächtigt den Landwirten und Pferdebesitzern die Anschaffung von Hafer im Rahmen der vorstehenden Ausnahmen zu gestatten. Von jeder erteilten Erlaubnis ist mir Anzeige zu machen.

Der Königl. Landrat.

J. B.:

v. Bernus.

Frankfurt a. M., den 21. Januar 1915.

Nachdem durch Verordnung vom 31. Juli 1914 für den Bezirk des 18. Armeekorps der Kriegszustand erklärt ist, ordne ich auf Grund des § 5 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und gemäß Art. 68 der Reichsverfassung an:

Für den ganzen Bezirk des 18. Armeekorps werden bis auf weiteres außer Kraft gesetzt:

1) Die Art. 5, 6 und 27 der Preussischen Verfassungsurkunde vom 31. 1. 1850;

2) die Art. 23, 33 und 35 der Verfassungsurkunde für das Großherzogtum Hessen vom 17. 12. 1820.

18. Armeekorps

Stellvertretendes Generalkommando.

Der kommandierende General.

gez. Freiherr von Gall.

General der Infanterie.

### **Verordnung**

**über die Abfürzung der Schonzeit für weibliches Rehwild, Fasanenhennen und Hasen.**

Vom 19. Januar 1915.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc., verordnen auf Grund des Artikels 63 der Verfassungsurkunde für den Preussischen Staat vom 31. Januar 1850 (Gesetzsamml. S. 17) und auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§ 1.

Im Jahre 1915 beginnt die Schonzeit für weibliches Rehwild und Fasanenhennen (§ 39 Abf. 1 Nr. 6 und 13 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907, Gesetzsamml. S. 207) erst mit dem 1. März und für Hasen (§ 39 Abf. 1 Nr. 9 a. a. D.) mit dem 1. Februar.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insigne.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 19. Januar 1915.

(L. S.)

Wilhelm.

### **Die Forsten im Dienste der Volks- ernährung.**

Bei der Durchhaltung unserer Viehbestände, die dem Landwirt bei der jetzigen Knappheit und Teuerung der Futtermittel ernste Sorgen bereitet, können die Waldbesitzer dadurch mithelfen, daß sie die Entnahme von Waldstreu und den Eintrieb von Rindvieh und Schweinen in ihren Waldungen freigebig gestatten. Die Streunutzung ermöglicht es, das Stroh als Raufutter für die Pferde und Rinder einzusparen. Der Viegeintrieb erlegt Futter und Weideland. Zur Winterzeit kommt es nur für Schweine in Frage, denen er in Giechwaldungen sogar zur Mast dienen kann.

In den Kreisen der ländlichen Viehbesitzer scheint es noch nicht genügend bekannt zu sein, daß der Staat seine Forsten bereits bald nach dem Kriegsausbruch für diese Zwecke geöffnet hat. Die Regierungen sind von dem Landwirtschaftsminister ermächtigt worden, während des Krieges in möglichst weitem Umfange Waldstreu aus den Staatsforsten abzugeben und den Eintrieb von Rindvieh und Schweinen zuzulassen, soweit dies mit den forstwirtschaftlichen Interessen irgend vereinbar ist. Die Entschädigung ist gegenüber den Friedenslagen erheblich ermäßigt, bei besonderer Bedürftigkeit des Viehbesitzers kann auf sie gänzlich verzichtet werden. Namentlich ist auch dafür gesorgt, daß die masttragenden Waldbestände für die Schweinehaltung durch den Eintrieb der Tiere oder durch Einsammeln der Eicheln in umfangreicher Weise nutzbar gemacht werden können.

Bei dieser Gelegenheit sei ferner erwähnt, daß der Landwirtschaftsminister die Staatsforsten auch zur Vermehrung des Anbaues von Feldfrüchten, namentlich von Kartoffeln, zur Verfügung gestellt hat. Hierzu dürfen zur vorübergehenden landwirtschaftlichen Nutzung

# Getreide und Mehl.

Dieserigen Einwohner unserer Stadt, welche bei der heutigen Ausstellung der Anzeigeformulare ein solches versehenlich nicht erhalten haben, werden aufgefordert, dies sofort im Rathaus Zimmer Nr. 10, zwecks Entgegennahme eines Formulars zu melden, da nach der Bundesratsverordnung vom 25. Januar ds. Js. jedermann, einerlei, ob er mehr oder weniger als 2 Centner Borräte an Getreide und Mehl in der Nacht vom 31. Januar zum 1. Februar cc. in Besitz oder Verwahrung hat, zur Anzeige verpflichtet ist. Wer mehr als 2 Centner besitzt oder verwahrt, hat die vorhandenen Gewichtsmengen nach dem Vordrucke anzugeben und bei denjenigen Anzeigepflichtigen, bei denen die Borräte insgesamt ein Gewicht von 2 Centnern nicht überschreiten, genügt es, die auf den Anzeigeformularen vorgedruckte Erklärung auszufüllen, daß die Borräte nicht mehr als 2 Centner betragen.

Bad Homburg v. d. H., den 1. Februar 1915.

Der Magistrat.  
C ü b l e.

## Versteigerungen

und Abschätzungen von Mobilien, Schäden aller Art, sowie sachgemässe Erledigungen von Pfandverkäufe, Nachlassen, Konkursen. Ferner Uebernahme ganzer Haushaltungen, Einzelmöbel gegen sofortige Abrechnung.

Lagerung und Aufbewahrung von Mobilien, Wertgegenstände etc. unter günstigen Bedingungen übernimmt

**August Herget,**  
Taxator und beedigter Auktionator.

Bad Homburg v. d. Höhe. Elisabethenstrasse Nr. 43. Telefon 772.

### Wohnung

im 1. Stock, 2 Zimmer eventl. auch 3 Zimmer nebst Balkon möbliert oder unmöbliert zu vermieten, für sofort oder auch vom 1. Januar n. Js.

Nähere Auskunft in Fritz Schmid's Buchhandlung.

### Kleine neue Villa

mit ca. 1300 qm. Garten in schöner, ruhiger Lage. Umstandehalber für den billigen Preis von 30 000 M. sofort zu verkaufen. Näh.

J. Fuld, Senfal, Louisenstraße 26.

Gut möbliertes

## Zimmer

zu vermieten. Nähe Bahnhof.

Ferdinandsanlage 19b par.

# Disconto-Gesellschaft

Kapital M. 300,000,000.—

## Bank

Reserven rund M. 120,000,000.—

## Zweigstelle Bad Homburg (Kurhausgebäude)

Vermittlung aller bankmässigen Geschäfte.

Annahme von **Depositengeldern (Spar-Einlagen)** zur Verzinsung auf kürzere und längere Termine.

Vermietung von feuer- und diebessicheren Schrankfächern (**Safes.**)

# Haararbeiten

Locken, Unterlagen,  
Scheitel, Zöpfe,

fertigt an und bessert aus:

Anf Wunsch Verwendung eigener ausgekämmter Haare.

Karl Kesselschläger, Luisenstrasse 87.

— Ständige Ausstellung neuer Frisuren. —

Abteilung Homburg.

# Oeffentlicher Vortrag

Freitag, den 5. Februar, abends 8 Uhr im  
Konzertsaal des Kurhauses.

Herr Konsul **Singelmann**, (Braunschweig)

über

„Selbsterlebtes auf der Reise von Westafrika  
nach Deutschland in der Kriegszeit.“

Um zahlreichen Besuch wird gebeten. Damen willkommen.

Der Vorstand.

## Bekanntmachung.

### Sparkasse für das Amt Homburg.

Die Sparkasse ist von heute ab wieder täglich geöffnet und sind die  
Geschäftsstunden (vormittags 9—12 Uhr), bis zum 13. Februar ds. Jrs.  
auch auf die **Nachmittagsstunden von 3—5 Uhr** ausgedehnt.

Bad Homburg v. d. Höhe, den 27. Januar 1915.

Der Verwaltungsrat.

## Kreissparkasse

des Obertaunuskreises, Bad Homburg v. d. H.

Mündelsicher  
unter Garantie des Obertaunuskreises.

Telephon Nr. 353 — Postscheckkonto Nr. 5795 — Reichsbank-Giro-Konto


Annahme von Spareinlagen in jeder Höhe gegen  $3\frac{1}{2}\%$  Zinsen  
bei täglicher Verzinsung.

Kostenlose Abgabe von Heimsparbüchern bei einer Mindest-  
einlage von Mk. 3.—

## An die Herren Bäckermeister!

Die neue Verordnung über die Bereitung von Backwaren vom 4.  
Januar 1915 ist durch die **Expedition der Kreis-Zeitung** zu beziehen.  
Diese Verordnung ist in den Verkaufs- und Betriebsräumen auszuhängen.


Verantwortlicher Redakteur G. Freudenmann, Bad Homburg v. d. H. — Druck und Verlag der Hofbuchdruckerei J. G. Schick Sohn.

entstehen durch unreines Blut, können deshalb  
auch nur durch  innere Behandlung  
gründlich und dauernd geheilt werden.

Jetzt bin ich in der Lage Ihnen meinen  
herzlichen Dank für ihre wundervoll heilende  
Medizin, die mich vollständig von dem  
schanderhaften Hautleiden befreit hat, voll und  
ganz zu zollen. Gustav Sichtung, Misch  
Bezirk Halle.)



Die patentamtlich geschützten

**Hautpillen** versendet die Eb-  
wenapothek Frankfurt a. M., Zeil 63.

 Versendet auch nach auswärts.  
Postkarte genügt.

## Anzüge nach Maß

Lager in deutschen  
Neuheiten

 Solide Preise. 

Reperaturen werden schnell und gut ausgeführt

**G. K. Merkel**

41 Kaiser Friedr. Promenade

### Gottesdienst-Ordnung

der katholischen Pfarrei Mariä Himmelfahrt zu Bad Homburg.

Dienstag, den 2. Februar, Mariae Lichtmess  
(gebotener Feiertag): Morgens 6 $\frac{1}{2}$  Uhr:  
Frühmesse für einen Verstorbenen; — 8  
Uhr: hl. Messe; — 9 $\frac{1}{2}$  Uhr: Kerzenweihe  
und Hochamt mit Predigt; — 11 $\frac{1}{2}$  Uhr:  
hl. Messe für die Familie Mahr; nachmittags  
2 Uhr: Herz Mariae Bruderschaft; —  
abends 8 Uhr: Kriegsandacht. Nach den  
Andachten wird der Blasiussegens erteilt. Die  
Kollekte ist für den hl. Vater bestimmt.

Mittwoch, den 3. Februar, morgens 7 Uhr  
hl. Messe für Karl Meißter. Nach der hl.  
Messe Austeilung des Blasiussegens.

Donnerstag, den 4. Februar, morgens 7  
Uhr: hl. Messe für Maria Saltenberger.

Freitag, den 5. Februar, morgens 7 Uhr:  
Segensamt zu Ehren des hl. Herzens Jesu.

Samstag, den 6. Februar, morgens 7  
Uhr: hl. Messe für die Verstorbenen der Fa-  
milie Linster.

Am Donnerstag nachmittag ist Gelegenheit  
zur hl. Beicht.

Am Freitag, abends 8 Uhr: ist Kriegsandacht  
an den übrigen Tagen abends 8 Uhr Rosen-  
kranzandacht.

Am nächsten Sonntag wird auf Anordnung  
des hl. Vaters Benedikt XV ein allgemeiner  
Bettag zur Erhebung des Friedens gehalten.

Am Mittwoch abend 9 Uhr: Versammlung  
des Männervereins.

gelt verpachtet und gegebenenfalls sogar unentgeltlich überlassen werden.

Landwirte, deren Betriebe in der Nähe von Staatsforsten liegen, sowie die sonst in Frage kommenden ländlichen Bevölkerungskreise mögen sich hiernach mit entsprechenden Gesuchen an die Forstbehörden wenden.

Wenn die Eigentümer der kommunalen und der Anstaltswaldungen sowie die Privatforstbesitzer dem Beispiel des Staates zahlreich folgen, ist zu hoffen, daß auch dieses „kleine Mittel“ unserer Volksernährung zu Nutze und unseren Feinden, die uns aushungern möchten, zum Trug gereichen wird.

Zur Erreichung dieser Ziele hat die königliche Staatsregierung auch die Staatsforsten und ihre Nutzungen zur Verfügung gestellt, insbesondere durch kostenlosen Eintrieb von Rindvieh und Schweinen, und da, wo es ohne wesentlichen Schaden für die Forstkultur zulässig ist, auch von Schafen.

Reihengräber dürfen nicht geöffnet werden. Gesuche um Rückführung von Leichen sind an das stellvertretende Generalkommando zu richten, das für den Wohnort des Gesuchstellers zuständig ist. In den Gesuchen muß dargelegt sein: 1. wo das Grab liegt — die Angabe muß so genau wie irgend möglich sein, tunlichst ist eine Skizze beizufügen; bei kleinen, schwer auffindbaren Orten ist auf die nächste größere Ortschaft (Stadt usw.) Bezug zu nehmen; 2. wer die Ueberführung bewirken soll — grundsätzlich muß ein Verwandter oder Freund zugezogen werden, der bei der Erkennung der Leiche mitwirkt; bei Begräbnisanstalten ist deren Vertrauenswürdigkeit darzulegen; 3. daß sich der Gesuchsteller allen Bedingungen unterwirft, die von der Militärbehörde für den Transport aufgestellt sind. Für die Genehmigung geeignete Gesuche geben die stellvertretenden Generalkommandos an die Etappen-Inspektionen weiter, in deren Bereich das Grab liegt. Die Entscheidung der Etappen-Inspektionen wird an das stellvertretende Generalkommando zurückgeleitet, welches den Gesuchsteller bescheidet. Reise und Ueberführung dürfen nur mit der Eisenbahn und Pferdefuhrwerk geschehen. Die Verwendung von Kraftwagen ist verboten. Die Beförderung der Leichen auf den im Militärbetrieb befindlichen Bahnen erfolgt frachtfrei, auf den übrigen Bahnen nach den Bestimmungen der Verkehrsordnung. Für Ueberführung der Leichen der an übertragbaren oder gemeingefährlichen Krankheiten Verstorbenen gelten die gleichen Bestimmungen, wie im Frieden.

† **Dorheim**, 31. Jan. Auf der Heimfahrt von Friedberg nach hier gingen dem 61jährigen Kutscher Heinrich Groß die Pferde durch. Groß stürzte dabei vom Wagen und erlitt schwere Verletzungen, denen er nach kurzer Zeit im Friedberger Bürgerhospital erlag.

† **Langen**, 31. Jan. Der Gemeinderat beschloß die Einziehung der von dem englischen Obersten Davson für die Erpachtung der hiesigen Jagd hinterlegten 6000 Mk., weil der Pächter den diesjährigen Pachtvertrag nicht eingeschickt hat.

† **Biedentopf**, 31. Jan. Hier stattgefundene Erhebungen über die dieswinterlichen Privatschlachtungen ergaben, daß bis Ende Januar in 260 Haushaltungen 529 Zentner Schweinefleisch zu Dauerware verarbeitet wurde.

† **Gießen**, 31. Jan. Die planmäßig durchgeführte Goldgelbsammlung ergab in 36 Landgemeinden des Kreises bisher 147 270 Mark. Das Ergebnis aus 43 Orten steht noch aus.

### Kriegsstoff.

Unseren Lesern möchten wir an dieser Stelle, dann und wann, mit Kochrezepten dienen die wir selbst ausprobiert und deshalb überzeugt empfehlen können. Nicht Entbehrung wird dabei verlangt, sondern nur eine dem

Flächen — insbesondere zum Anbau von Kartoffeln — wo irgend angängig, gestattet werden.

Auch den Gemeinden wird empfohlen, ihre Waldungen ihren Eingefessenen zur Förderung des allgemeinen Wohles in weitgehendster Art nutzbar zu machen.

Alle diesbezüglichen Anträge und Entschlüsse sind den Herren Oberförstereiverwaltern vorzulegen, welche sie nach Möglichkeit fördern werden.

Die Magistrate der Städte und die Herren Bürgermeister der Landgemeinden ersuche ich, für möglichste Verbreitung dieser Bekanntmachung zu sorgen und über das hiernach Veranlaßte und Erreichte bis zum 10. Februar zu berichten. Ich erwarte genaue Einhaltung dieses Termins.

Bad Homburg v. d. G., den 1. Februar 1915.

Der königliche Landrat.

J. B.:

v. Bernus.

Ernst der Lage entsprechende Lebensweise. Dann werden wir daheim Mitkämpfer unseres Heeres, welche die schwere Stunde opferbereit findet und gerüstet gegen den englischen Aushungerungsplan.

(Ausschneiden und aufheben.)

Die Rezepte sind für vier Personen bestimmt. Bei Eßlöffel oder Teelöffel ist ein gestrichener Löffel gemeint.

Kartoffelklöße.

2 Pfund ungeschält gekochte, geriebene Kartoffeln — 1 Ei oder 3 Eiweiß — 2 Eßlöffel Fett — 2 Eßlöffel Salz — 3 in Würfel geschnittene in 2 Eßlöffel Fett gebratene Semmel (Brötchen) — 8 Eßlöffel Mehl — 4 Eßlöffel Salz, 4 Liter Wasser.

Die Kartoffeln werden mit dem vorher zerquirten Ei oder Eiweiß, Fett und Salz verrührt und die gebratenen Würfel (Brötchen) und 8 Eßlöffel Mehl hinzugefügt; das Ganze wird sorgfältig gemischt; dann formt man mit bemehlten Händen gleichgroße Klöße ohne Risse, rollt sie in Mehl und kocht sie im offenen Topf 15 Minuten in Salzwasser.

## Tagesbericht der Obersten Heeresleitung.

Großes Hauptquartier, den 1. Februar, (Vorm.)

Westl. Kriegsschauplatz.

Von dem westlichen Kriegsschauplatz ist nichts Wesentliches zu melden.

Ostl. Kriegsschauplatz.

Von der ostpreussischen Grenze nichts Neues. Nördlich der Weichsel in der Gegend südwestlich Mawa haben wir die Russen aus einigen Ortschaften, die sie tags zuvor vor unserer Front besetzt hatten, verdrängt.

In Polen, südlich der Weichsel, gewannen wir weiter an Boden. Südlich der Pilica haben wir unsere Angriffe erneuert.

Oberste Heeresleitung.

### Kurhaus-Konzerte

der städtischen Theater- und Kurkapelle.

Dienstag, den 2. Februar.

Nachmittags 4½ bis 5½ Uhr,

Kaffee-Konzert:

der Wandelhalle:

Abends 8 Uhr im Konzertsaal:

1. Choral, Lobe den Herrn den mächtigen König.
2. Ouverture z. Oper, Jesonde . . . . . Spohr.
3. An der Weser, Lied . . . . . Pressel.
4. Rondo capriccioso . . . . . Mendelssohn.
5. Fantasie a. d. Oper, Der Waffenschmied. . . . . Lortzing.
6. Thema und Variationen a. d. Kaiser-Quartett Haydn.
7. Laregatta veneziana . . . . . Rossini.
8. Unter dem Doppeladler . . . . . F. Wagner.